

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Gesetz

über die Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972

Das NÖ landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1972, LGBL. 6645-1, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Fonds wird errichtet

1. zur Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger,
2. zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 2,
3. zur Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBL. 6100, und
4. zum Ausbau und zur Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege)."

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Verwertet der Fonds als Siedlungsträger Grundstücke, die

- a) anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind,
 - b) land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, und für die innerhalb einer Frist, die 12 Monate nicht unterschreiten darf, keine Vorverträge oder verbindliche Angebote landwirtschaftlicher Interessenten vorliegen,
- und erzielt er aus der Verwertung einen Überschuß, so ist dieser im Sinne des Abs. 1 zu verwenden."

3. § 12 lautet:

"§ 12

Bäuerliche Betriebe können eine Förderung aus Fondsmitteln durch Zuschüsse und Darlehen erhalten. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Gewährung einer Förderung, die Höhe der Zuschüsse und Darlehen sowie deren Laufzeit,

Zinssatz und Sicherstellung werden durch die Landesregierung festgesetzt. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch."

4. § 12 a Abs. 1 lautet:

"(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Kuratorium zur Begutachtung

1. der Richtlinien für die Gewährung einer Fondshilfe in den Angelegenheiten des § 10 Abs. 1,
2. der Ankäufe von Fondsgrundstücken,
3. der Verkäufe von Fondsgrundstücken, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt, und
4. der Verwendung allfälliger Überschüsse, die vom Fonds als Siedlungsträger erzielt wurden,

errichtet."

5. Im § 14 wird nach dem Wort Fonds folgende Wortfolge eingefügt: "sowie über dessen Tätigkeit".

6. Im § 16 lautet das Zitat "Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 98/1969": "Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800".